

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst und Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringenlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.375, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 2.500. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserats werden die 6spaltige Zeitzeile mit 80 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 30 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 249.

Dresden, Sonnabend den 25. Oktober 1913.

24. Jahrg.

Der preussische Landtag wird erst nach Weihnachten zusammengetreten.

In Budapest kam es zu Straßendemonstrationen gegen die Regierung.

Die Dischabomer Polizei machte Bomben- und Geschossschüsse.

Die mexikanischen Aufständischen sollen in einem Kampf mit Regierungstruppen 800 Tote gehabt haben.

Liberaler Arbeitswilligenchutz.

Im Leipziger Tageblatt behandelt der Dresdner Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher ziemlich ausführlich die Frage des Arbeitswilligen schutzes. Die Darlegungen des Herrn Blüher sollen offenbar einen Beitrag für das neue Untersuchungs- und Prüfungsverfahren bieten, das die nationalliberalen Parteiämner in dieser Frage einzuleiten jüngst in Wiesbaden beabsichtigen haben. Die Veröffentlichung der Artikel, die ungefähr mit den Anschauungen des Bundes der Industriellen übereinstimmen, gibt der Vermutung Raum, daß in diesen nationalliberalen Kreisen selbst die Gefahr ziemlich groß erscheint, es werde der scharfmacherische Einfluß bei der weiteren Erledigung der Arbeitswilligenfrage immer mehr überhand nehmen. Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher wendet sich gegen die scharfmacherische Arbeitswilligenpolitik, wie sie die Konfessionsvereine vertreten und wie sie die Rechtsnationalisten auch ihrer Partei aufzuzwingen bemüht sind. Gerade aber weil Herr Blüher sich als hervorragender „maßvoller“ Nationalliberaler gibt, weil er sich in den Mantel der abwägenden Gerechtigkeit wickelt, darum sind seine Ausführungen für die Arbeiterklasse und ihre Organisationen besonders wichtig. Blühers Ausführungen dürften ungefähr anzeigen, wohin schließlich der nationalliberale Kurs gehen wird, und Anschauungen, wie er sie vertritt, sind für die Bewegungsfreiheit der Arbeiterklasse nicht gefährlicher als die plumpe Ausnahmepolitik der offenen Scharfmacherei.

Herr Blüher beginnt seine Darlegungen mit einer gründlichen Schilderung vom „Terrorismus“ der Arbeiter und der freien Gewerkschaften. Die Beeinflussung der Arbeitswilligen seitens der Streikenden „beruht auf einem ausgearbeiteten, bis ins kleinste durchgeführte System, das wiederholt in der Presse genau beschrieben worden ist“. Solch allgemeiner Hinweis auf irgendwelche tendenziöse Zeitungsmittelungen — die sich noch allemal als Latenznachrichten erweisen haben — bildet den Ausgangspunkt der Untersuchung. Die „Drangsalierung der Arbeitswilligen“, die sich zu „allgemein beklagtem Mißstände“ ausgewachsen habe, wird von dem nach Recht und Gerechtigkeit suchenden nationalliberalen Juristen einfach als feststehende Tatsache unterstellt. Ebenso spricht er von „Mißbrauch der Macht der Organisationen“ seitens der freien Gewerkschaften, als handle es sich um feststehende Tatsachen und nicht um eine Frage, von geschäftigen Gegnern erfindene Behauptung. Herr Blüher leistet sich die ungebührliche Beschuldigung gegen die freien Gewerkschaften, daß sie, um „die gesamte Lohnarbeiterschaft in ihre Verbände zu zwingen“, sich nicht scheuen, gegen Andersorganisierte und Unorganisierte „mit Belästigung inner- und außerhalb der Arbeit, mit Mißhandlungen, Drohungen, Boykott...“ vorzugehen. Des Ausmaßes halber erwähnt dann Herr Blüher, daß auch die Unternehmerkassette gegen Außenstehende ungebührliche Mittel anwenden und daß Unternehmer sich bereingewissen, die mißliebigen Arbeiter durch schwarze Listen zu boykottieren. Gleich darauf ist er aber wieder bei der bösen Arbeiterklasse angelangt: „In erster Linie ist es natürlich die Sozialdemokratie, die die Freiheit des Wahlrechts durch Boykottandrohung... beeinträchtigt.“

Herr Blüher wendet sich dann gegen den Vorschlag, das Streikpostenverbot durch ein besonderes Ausnahmegesetz von Reichs wegen zu verbieten. Man dürfe nicht das gesamte Streikpostenverbot verbieten, nur die Ausschreitungen seien zu mißbilligen. Herr Blüher weiß nämlich, daß ein allgemeines Streikpostenverbot auch bei den anderen Arbeiterverbänden auf Widerstand stößt, sogar bei den Gelben. Er erkennt an, daß die Forderung eines unbedingten Streikpostenverbots „lediglich Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie“ bedeuten würde. Also: kein „unbedingtes Streikpostenverbot“, sondern andere Mittel sind nötig, um den „Verbandsterrorismus“ richtig zu treffen.

In erster Reihe empfiehlt nun Herr Blüher „taftkräftige und rasche Anwendung der vorhandenen Rechtsmittel“. Er billigt und befürwortet in Vorschlag und Vorgehen die polizeilichen Maßnahmen, die „im Interesse der Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs“ gegen die Streikposten getroffen werden, wobei er nur die Kleinigkeit übersteht, daß es sich sehr oft lediglich um die Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit des den Arbeitern eine Verbesserung ihrer Lebenslage verweigenden Unternehmertums handelt. Aber der nationalliberale Jurist weiß auch auf noch neue Möglichkeiten im Polizeikampf gegen Streikposten: „Einen weiteren Ausblick eröffnet ein neuerliches Urteil des Oberlandesgerichts

Dresden, das einen Liebhaber, der ständig vor dem Hause seiner abfälligen Angebeteten patrouillierte, bestraft hat; was dem Liebhaber gilt, wird auch dem Streikposten gelten.“ Selbst irgendwelche alberne Liebesgeschichten sind den Nationalliberalen als Anlaß neuer Schikanenmaßnahmen gegen die Arbeiterschaft willkommen. Im übrigen fordert er die Behörden auf, „rasch und mit Energie und mit Gehäuf“ vorzugehen.

Ferner tritt Herr Blüher für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ein. Er wundert sich, daß die freien Gewerkschaften in neuerer Zeit diese schöne Gabe ablehnen. Aber er selbst gibt deutlich genug den Zweck dieses Danaergehenes an: Die Organisationen sollen für jeden Schaden, der „durch Ausschreitungen, Boykott usw.“ angerichtet wird, haftbar gemacht werden. Und das beste für den „Arbeitswilligen schutz“ soll das neue Strafrecht leisten. Die Vorschriften über Rötigung sollen „dem vorhandenen Bedürfnis entsprechend ausgestattet werden“. Gegen den „politischen Boykott“ sollen neue Strafvorschriften geschaffen werden; wobei der Herr Oberverwaltungsgerichtsrat nur nicht verrät, wie er über den unter ganzes öffentliches Leben beherrschenden, in System gebrachten politischen Boykott denkt, durch den der heutige Staat die Lieberzugungs- und Gewissensfreiheit seinen Angestellten jeglichen Tag ausbrutalste terrorisiert. Herr Blüher sieht und will nicht sehen, daß alle boykottartigen und ähnlichen Handlungen, die von der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften ausgehen, nichts sind, als Abwehrmaßnahmen gegen die Vergeismaltungen, die die herrschenden Gesellschaftsklassen und der ihnen willfährige Staat wider die arbeitenden Volksschichten verüben.

Herr Blüher wendet sich schließlich an die Unternehmerverbände, daß sie durch Selbsthilfe und Einigkeit unter einander „dem Terror der freien Gewerkschaften und ihrer Monopolisierungsstrebungen“ entgegenzutreten sollen.

Aus alledem ergibt sich, was die Arbeiterklasse von diesem gemäßigten und im Rahmen der Parität und Gerechtigkeit sprechenden Nationalliberalismus zu erwarten hat. Dieser Nationalismus ist fern vom mindesten Verständnis für den lebensnotwendigen Kampf, den die Arbeiterklasse für Verbesserung ihrer dürftigen Lage und für ihre Anteilnahme an den Kulturwerten unserer Zeitkulturs führt. Sein Herz schlägt nur für die Klagen und Beschwerden des Unternehmertums. Dieser Nationalliberalismus lehnt zwar ein offenes Ausnahmegesetz ab, weil dadurch nur Verbitterung unter die Arbeiter getragen würde. Er tritt um so eifriger ein für allerlei Maßnahmen, die in Form des „gemeinen Rechts“ die Bewegungsmöglichkeit der kämpfenden Arbeiterklasse verringern sollen. Er tritt ein für verstärkte Handhabung der schon vorhandenen arbeiterfeindlichen Justiz- und Polizeibestimmungen und für Schaffung neuer Drangsalierungsparapherungen im Strafrecht. Und das alles in einer Zeit, wo schon längst der „Arbeitswillige“, dieser tolle Mensch, der seine Kameraden verrät, aber von ihren Kämpfen den Nutzen bezieht, von Justiz und Polizei, von Staat und Unternehmertum mehr als ein Gott und als eine Majestät behütet wird, wo der „Arbeitswillige“ den braven Arbeiter, der ihm nichts zuleide tut, auf offener Straße erdolchen darf, ohne Bestrafung zu finden!

Krupp als Reichswohlthäter.

Der zweite Tag des Krupp-Prozesses war ein Tag der Geheimnisse. Nach kurzer öffentlicher Verhandlung wurde die Zuhörer im Interesse der Staatssicherheit hinauskomplimentiert, unter Ausschluß der Öffentlichkeit trat man in die Verhandlung der militärischen Geheimnisse ein, die in den beschlagnahmten Kruppdokumenten enthalten sein sollen. Wir müssen uns also damit bescheiden, daß uns diese Seite des großen Kruppdokuments ewig verschlossen bleiben wird. Deste mehr Anlaß aber ist vorhanden, sich mit seiner anderen Seite zu beschäftigen, nämlich der geschäftlichen, die in öffentlicher Verhandlung, bei der Vernehmung des Kruppdirektors Eccius, zu breiter Erörterung gelangte.

Zu welchem geschäftlichen Zweck hat die Firma Krupp die unter dem Namen Kornwalzer berühmt gewordenen Geheimberichte überhaupt anfertigen lassen? Welches Interesse hatte sie insbesondere an der Berichterstattung über die Preisangebote, die die Konkurrenz bei öffentlichen Submissionen gemacht hatte? Wäre Menschen werden natürlich sagen, Krupp habe als Kaufmann ein Interesse, von seinem Kunden, nämlich der Militärverwaltung, möglichst hohe Preise herauszuschlagen, und um zu wissen, wie weit er in dieser Beziehung gehen könne, sei es ihm wichtig, sich über die Preise der Konkurrenz dauernd auf dem laufenden zu halten.

Dagegen versichern die Vertreter Krupps innerhalb und außerhalb der Anklagebank, von dergleichen Dingen könne nun und nimmer die Rede sein. Schon im ersten Krupp-Prozess wurde gesagt, und im zweiten wird es mit großem Nachdruck wiederholt, daß Krupp auf Grund der Geheimberichte die Preise niemals hinaufgesetzt, aber stets herabgesetzt habe. „Die Kornwalzer hätten danach niemals zum

Schaden der Geeresverwaltung geführt?“ fragt der Vorliegende. „Niemals!“ antwortet der Angeklagte Direktor Eccius. „Die Geeresverwaltung hätte im Gegenteil von ihnen noch Vorteil gehabt?“ fragt der Vorliegende. „Ja wohl,“ antwortet der Angeklagte.

Der Vorgang, der sich in diesem Frage- und Antwortspiel ausdrückt, ist das Musterbild eines kunstvollen Trugschlusses. Krupp ist auf Grund der Kornwalzerberichte niemals teurer, sondern immer nur billiger geworden, also hat nicht er, sondern das Reich das Geschäft dabei gemacht. Man muß nur staunen, daß Krupp zu so uneigennütigen Zwecken durchaus seine Geheimberichte haben wollte, obgleich gegen den Weg, auf dem diese Berichte verschafft wurden, innerhalb der Firma selbst mancherlei Bedenken herrschten. Die Geeresverwaltung war nicht imstande, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, sie hätte viel zu teuer bezahlt, wenn Krupp ihr nicht mit seiner Geheimwissenschaft zu Hilfe gekommen und die Preise herabgesetzt hätte. Dazu mußte Krupp die Kornwalzer haben. Zweifelst man noch daran? Er hat doch auf Grund der Kornwalzerberichte die Preise nie erhöht, sondern immer nur ermäßigt!

Nimmt man sich die Mühe, den Fall etwas genauer zu überlegen, so merkt man freilich bald, wo der Fehler steckt, der solche sich ins Absurde verlierende Trugschlüsse ermöglicht. Ein Bewerber um einen öffentlichen Auftrag, der sicher ist, die Preise der Konkurrenz zu erfahren, kann zwei verschiedene Wege einschlagen. Er kann entweder seine Preise von vornherein so niedrig ansetzen, daß er die Konkurrenz aussticht, und kann später — in Kenntnis der höheren Konkurrenzpreise — seine eigenen Preise erhöhen. Oder er kann umgekehrt von vornherein sehr hohe Preise fordern und es darauf ankommen lassen, wie sich die Konkurrenz verhalten wird. Ist die Konkurrenz nicht billiger als er, dann kann er bei seinen Preisen stehen bleiben, selbst wenn sie wahre Marktpreise wären, und erst wenn die Mitbewerber ihn unterbieten sollten, wird er seine Spekulation auf einen Tiefenprofit als gescheitert ansehen und sich mit einem bescheidenen geschäftlichen Vorteil begnügen müssen.

Von diesen beiden Methoden ist die zweite natürlich die ausfallschwerere und profitablere. Denn es ist eine alte Marktfräuleinweisheit, daß es besser ist, mit hohen Preisforderungen anzufangen und sie erst im Notfall herabzusetzen, als umgekehrt im Anfang niedrige Preise zu fordern und sie dann mit Rücksicht auf die höheren Forderungen des Nachbarn gleichfalls zu erhöhen. Und so erklärt sich das Kornwalzergeheimnis der Firma Krupp ungeheuer einfach. Man hat eben von vornherein auf alle Fälle gefällige Preise verlangt. Erfuhr man aus den Kornwalzern, daß ein Scheitern des Geschäfts infolge von Unterbietungen nicht zu befürchten war, dann blieb man bei ihnen. Stellte sich aber im Gegenteil heraus, daß die Konkurrenz billigere Angebote machte, nun, dann konnte man von der hohen Leiter heruntersteigen und sich durch Herabsetzung der Preise immer noch ein gewinnbringendes Geschäft sichern.

Welche „Vorteile“ aus diesem System der Preisherabsetzung infolge von Geheimberichten dem Reiche erwachsen sind, kann man sich nun ungefähr vorstellen. Gar nicht zu reden von den „Vorteilen“ der Konkurrenz, die bezüglich der von Krupp geforderten Preise ständig im Dunkeln tappte, während sie selbst, ohne es zu wissen, in einem Glashause saß.

Für die Schuldfrage hat dieses Problem Kruppischer Preispolitik wenig Bedeutung. Die Schuldfrage lautet auf Befragung beziehungsweise auf verbotene Erjorschung militärischer Geheimnisse, sie kann bejaht oder verneint werden, gleichviel, ob Krupp durch seine Kornwalzerwirtschaft das Reich geschäftlich geschädigt hat oder nicht. Für die Öffentlichkeit kommt es auch weniger darauf an, ob ein paar Kruppdirektoren wegen unzulässiger Praktiken bestraft werden, als darauf, sich gegen die Ausbeutung der Allgemeinheit durch ein privatkapitalistisches Unternehmen zur Wehr zu setzen. Den Angeklagten mag darum jede Art der Verteidigung gestattet sein, wenn sie aber die Öffentlichkeit glauben machen wollen, ihre Firma habe durch Befragung von Beamten der Geeresverwaltung nur Grundlagen zur Ermäßigung ihrer Preisforderungen gewinnen und auf diese seltsame Weise dem Reich sozusagen noch Wohlthaten erweisen wollen, dann wird man in keinem Stadium des Verfahrens von der Welt verlangen können, daß sie so tue, als denke sie solchen Veteuerungen Glauben. Krupp ist ein Geschäft und keine Reichswohlthätigkeitsanstalt!

Die Lage in Portugal.

Von unserem Korrespondenten.

II.

Paris, 23. Oktober.

Die ersten Gesetze, welche nach der Revolution durchgeführt wurden, betrafen die allgemeine Geerespflicht, die Abschaffung des Kostausbaus, die Trennung von Staat und Kirche, die Auflösung der Kongregationen, die Ausweisung der Jesuiten, das Scheidungsrecht und die Ziviltrennung. Obgleich vom ganzen Apparat seiner Macht aufbot, um Europa gegen Portugal zu setzen und seinen Vertretern in der Repu-

Veranfaltungen im Monat November

Veranfaltungen im Monat November

Veranfaltungen im Monat November